

An die Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 52 (Immissionsschutz) / Dezernat 51 (Naturschutz)
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Kirchhundem, 23.06.2026

Aktenzeichen: 51.01.04.018 26

Verfahrensführung des Kreises Olpe - Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“
Hier: Erwidern auf Ihr Schreiben vom 03.06.2026 / Aufrechterhaltung der
Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Peter,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.06.2026. Die darin dargelegten behördlichen Auffassungen vermögen unsere fachlichen und rechtlichen Bedenken nicht auszuräumen. Die Antworten der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe sowie des LANUK greifen aus unserer Sicht fachlich wie rechtlich zu kurz. Wir halten unsere Fachaufsichtsbeschwerde vollumfänglich aufrecht und bitten die Bezirksregierung als zuständige Fachaufsichtsbehörde um eine vertiefte Überprüfung des Sachverhalts.

Ihre Argumentation, dass aufgrund des laufenden Verfahrens derzeit keine Beanstandungen möglich seien, wird den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts aus unserer Sicht nicht gerecht. Hier gilt ein strenger, unionsrechtlich verankerter Vorsorgegrundsatz, der eine frühzeitige und umfassende behördliche Sachverhaltsaufklärung erfordert.

Die Bezirksregierung führt aus, dass sich der Windpark Dollenbruch noch im Genehmigungsverfahren befinde und daher derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden könne. Gerade dies erscheint aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Fachaufsicht dient der Kontrolle, ob die zuständige Behörde bereits während des laufenden Verfahrens die maßgeblichen naturschutz- und umweltrechtlichen Anforderungen beachtet. Würde eine fachaufsichtliche Überprüfung erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen, liefe die Fachaufsicht in wesentlichen Teilen leer.

Im Einzelnen erwidern wir auf Ihre Ausführungen wie folgt:

1. Kumulative Wirkung (§ 34 BNatSchG) - Verletzung der Pflicht zur kreisübergreifenden Gesamtbetrachtung

Ihre Feststellung, dass zu kumulativen Wirkungen im laufenden Verfahren keine Aussage getroffen werden könne, begegnet erheblichen rechtlichen und fachlichen Bedenken. Die nach § 34 BNatSchG erforderliche Ermittlung kumulativer Effekte darf nicht erst am Ende des Verfahrens als bloßer Abprüfungsmaßstab stattfinden, sondern muss die gesamte Sachverhaltsaufklärung von Beginn an leiten.

• **Fehlender Gesamtzusammenhang und Missachtung der Kreisgrenzen:** Der Kreis Olpe betrachtet das Vorhaben rein isoliert innerhalb seiner eigenen Zuständigkeit. Die von uns gerügte kumulative Wirkung betrifft jedoch ein massives Cluster von mittlerweile mindestens 71 Großanlagen im engsten Naturraum. Dieses Cluster macht an der Kreisgrenze nicht halt und betrifft den Kreis Siegen-Wittgenstein unmittelbar. Die

betroffenen Dörfer Brachthausen, Silberg, Heinsberg und Albaum liegen im direkten Einwirkungsbereich dieses kreisübergreifenden Gesamtkomplexes.

- **Prüfpflicht vor Genehmigung:** Die Wechsel- und Kumulationswirkungen aller geplanten und bestehenden Windparks - sowohl im Kreis Olpe als auch im Kreis Siegen-Wittgenstein müssen zwingend vor der Erteilung einzelner oder weiterer Genehmigungen vollumfänglich feststehen. Es ist die Pflicht der Bezirksregierung als übergeordnete Instanz, diesen raumordnerischen und ökologischen Gesamtzusammenhang zu wahren. Eine behördliche Abstimmung zwischen beiden Kreisen ist hier zwingend erforderlich, wird in Ihrem Schreiben jedoch nicht erkennbar berücksichtigt.

2. Artenschutz (Luchs und Wildkatze) - Unzureichende Sachverhaltsaufklärung und Missachtung von Indizien

Die von Ihnen zitierte Einschätzung des LANUK, wonach es sich bei den Sichtungen 2023 und 2025 lediglich um Tiere „auf dem Durchzug“ handelte, ist fachlich nicht nachvollziehbar untermauert.

- **Fehlende Validität:** Wir fordern Sie auf, uns offenzulegen, auf welchen konkreten Gutachten, Erfassungsmethoden und aus welchen Zeiträumen diese Behauptung basiert.

- **Ignorierte Hinweise:** Aus der Jägerschaft gibt es seit längerer Zeit wiederkehrende Hinweise von Jagdpächtern auf Rehrisse in den betroffenen Waldgebieten entlang der Kreisgrenze. In dem von Ihnen benannten Zeitraum kam es darüber hinaus zu einer auffälligen und besonderen Häufung von nachgewiesenen Rehrissen. Dies ist zumindest ein konkretes Indiz für eine mögliche längerfristige Präsenz oder Revierbildung, dem die Behörde aus unserer Sicht von Amts wegen hätte nachgehen müssen.

- **Untersuchungspflicht:** Angesichts der vorliegenden Hinweise auf das mögliche Vorkommen streng geschützter Arten erscheint ein Verweis auf ältere Datengrundlagen nicht ausreichend. Nach unserem Verständnis des naturschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatzes ist eine aktuelle, flächendeckende und methodisch nachvollziehbare Untersuchung erforderlich. Ein entsprechendes Gutachten sollte geeignet sein, das Vorkommen oder Nichtvorkommen relevanter streng geschützter Arten im betroffenen Naturraum belastbar festzustellen. Hierzu zählen insbesondere der Luchs, aber auch weitere streng geschützte Arten wie die Wildkatze.

3. Gewichtung naturschutzrechtlicher Belange - Vorlaufende FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich

Ihre Ansicht, dass die Antragsunterlagen erst nach vollständigem Vorliegen bewertet werden und eine Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beanstanden sei, widerspricht aus unserer Sicht den Anforderungen des Habitat- und Naturschutzrechts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein vorlaufendes Instrument. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung aus. Folgende gravierende Umweltveränderungen werden im Verfahren bislang aus unserer Sicht unzureichend gewichtet:

- **Veränderung des Mikroklimas:** Die vorgesehenen Rodungen und Freiflächen können Auswirkungen auf Mikroklima, Bodenfeuchte und Temperaturverhältnisse entfalten. Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, ob diese möglichen Auswirkungen auf benachbarte FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele ausreichend untersucht wurden.

• **Hydrologische Folgen:** Die massiven Bodenversiegelungen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) können die natürliche Versickerung beeinträchtigen und zu Veränderungen des lokalen Wasserhaushalts führen. Die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete erscheinen bislang nicht hinreichend untersucht.

• **Artenschutz bei Avifauna und Flora:** Die Flugrouten von streng geschützten Arten wie dem Rotmilan oder dem Schwarzstorch im betroffenen Clusterraum sind aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Ebenso fehlen tragfähige Konzepte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer sensibler, streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Fazit und Fragen an die Fachaufsicht

Die bisherige Verfahrensweise des Kreises Olpe erweckt weiterhin den Eindruck, dass der immissionsschutzrechtliche Beschleunigungsdruck zulasten einer rechtssicheren und umfassenden naturschutzrechtlichen Prüfung geht.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet die Fachaufsichtsbehörde rechtlich, dass eine kumulative Prüfung von 71 Anlagen im selben Naturraum bis zum Ende des Verfahrens aufgeschoben werden darf, obwohl das Vorhaben die Grenze zwischen dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein erheblich überschreitet?
2. Wie wird sichergestellt, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein bezüglich der in Planung befindlichen Anlagen vollumfänglich in die kumulative Gesamtprüfung einbezogen wird?
3. Auf welchen konkreten Daten und Untersuchungen beruht die behördliche Annahme, dass der Luchsbestand im Grenzraum rein transient ist, und warum wurden die Rehrisse nicht als Indiz gewertet?
4. Wurde im Hinblick auf die möglichen Mikroklimaveränderungen und hydrologischen Folgen bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie beziehungsweise eine vergleichbare naturschutzfachliche **Verträglichkeitsprüfung** initiiert, die die Auswirkungen auf die FFH-Gebiete untersucht?

Wir erwarten eine fundierte Überprüfung des Sachverhalts und eine entsprechende fachaufsichtliche Bewertung der Verfahrensführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Exner

Rainer Reichling



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Datum: 30. Juni 2026

Seite 1 von 4

Herrn
Wolfgang Exner

Aktenzeichen:

51.01.04.018_26

bei Antwort bitte angeben

57399 Kirchhundem

Auskunft erteilt:

Susanne Peter

susanne.peter@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2292

Fax: 02931/82-

Ausschließlich per Mail:

Natur- und Landschaftsschutz

Dienstgebäude:

Hansastraße 19

(nur Besucheradresse)

59821 Arnsberg

Ihr Schreiben vom 23.06.2026 – Erwiderung Fachaufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Verfahrensführung des Kreises Olpe im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe / Siegen-Wittgenstein

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrter Herr Exner,

Telefon: 02931 82-0

mit Schreiben vom 23.06.2026 erwidern Sie meine Antwort auf Ihre Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kreis Olpe hinsichtlich der Verfahrensführung im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe/ Siegen-Wittgenstein. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Kumulierende Wirkung

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist immer dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein geplantes Vorhaben voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist geregelt, ab wie viel Windenergieanlagen eine generelle UVP- Pflicht besteht bzw. ab wie viel Anlagen eine UVP-Vorprüfung, also ein vereinfachtes Verfahren, zu erfolgen hat.

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Das Ziel einer UVP (auch der UVP-Vorprüfung) ist es, die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und das vor der Genehmigung.

Informationen zur Verarbeitung

Ihrer Daten finden Sie auf der

folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/>

/datenschutz/

Die UVP wurde für Beschleunigungsgebiete im Vorfeld der Ausweisung dieser Gebiete durchgeführt.

Soll eine Windenergieanlage (WEA) außerhalb eines Beschleunigungsgebietes errichtet werden, so ist die UVP- Pflicht nach dem UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.



Maßstab für die durchzuführenden Untersuchungen einer UVP sind die Anforderungen des Fachrechts. Das UVPG begründet keine weitergehenden oder strengeren materiellen Anforderungen und kann keine Kumulationsprüfung begründen, die das Fachrecht nicht vorsieht.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind eine strikte Ausformung des Verursacherprinzips. Das Verursacherprinzip besagt, dass Derjenige, der einen Schaden oder eine Umweltbelastung verursacht, die Kosten für die Vermeidung, Beseitigung oder den Ausgleich zu tragen hat.

Die Störung durch WEA wird im aktuellen Beurteilungssystem strikt abstandsabhängig beurteilt und beruht auf der Einhaltung von Meideabständen von Arten zu vertikalen oder störenden Strukturen. Hinzutretende WEA, die in größeren Meideabständen, ggf. aus Sicht des betroffenen Vogelvorkommens zudem hinter bereits bestehenden WEA, errichtet werden sollen, lösen daher keine verstärkende, störende Wirkung aus. Befinden sich mehrere WEA im gemiedenen Nahbereich, kann auch dies nicht zu einer größeren Wirkung als der Aufgabe des Brutplatzes führen, welche bereits bei der Errichtung einer WEA innerhalb des Meideradius angenommen wird und welche daraufhin durch Schaffung eines Ersatzhabitates ausgeglichen wird.

Kumulierende Wirkungen in Bezug auf die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treten nur begrenzt auf. Diese werden unmittelbar und vollumfänglich durch Untersuchungen im zentralen Prüfbereich um die neu beantragten WEA erfasst (siehe Anlage 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45 BNatSchG).

Die Prüfungen nach § 34 BNatSchG werden nicht bis zum Schluss aufgeschoben, sondern sind fester Bestandteil der Genehmigungsprüfung. Werden im FFH-Gebiet innerhalb der artspezifischen Radien keine windenergieempfindlichen Vogelarten festgestellt, liegen auch keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nach § 34 BNatSchG vor. Kommen durch neu geplante WEA keinen neuen Beeinträchtigungen hinzu, können sich keine kumulierenden Wirkungen mit Bestandsanlagen ergeben.

In der Broschüre ‚Windenergie im Wald‘ des Knowing Projektes der Bezirksregierung Arnsberg werden die einzelnen Prüfschritte sowie Beteiligungen von Fachbehörden noch einmal genauer erläutert (https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/knowning_broschuere_swf_ua.pdf).



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) ist mit der Erfassung sowie der Auswertung der Daten für Wolf- und Luchssichtungen betraut.

Nutztierrisse werden auf Grund der Betreuungspflicht der Tierhalter deutlich schneller gemeldet und können demnach häufiger beprobt werden als Wildtierrisse. Um eine Probenahme durchführen zu können, darf der Riss nicht älter als 24h sein, damit die Genetik bestimmt werden kann. Bei Wildtierrissen erfolgt eine Meldung oft erst Tage später, meist sogar nur durch Passanten. Die diversen Hegeringe melden unterschiedlich. Oft melden Hegeringe nicht an das LANUK, obwohl diese der Ansprechpartner sind und nicht die Wolf- und Luchsberater.

Auf der Seite des LANUK sind alle Nachweise für Luchse seit dem Jahr 2000 eingetragen.

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/rasterkarten/6570>)

Alle bestätigten Nachweise werden veröffentlicht. Im Falle eines Reproduktionsnachweises würden Pressemitteilungen herausgegeben, um diese Neuigkeiten mit der Bevölkerung zu teilen. Auf den Seiten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) sowie dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist ein Skript veröffentlicht worden, das die Standards erläutert nach denen in Deutschland ein Monitoring durchgeführt wird, um Luchse zu bestimmen. Nach diesem Skript 413 des BfN aus dem Jahr 2015 durchlaufen die Indizien die festgelegten Abläufe durch das LANUK. Erst wenn die Kriterien erfüllt sind, wird ein Nachweis auf der Internetseite des LANUK eingetragen. Bilder aus Fotofallen werden häufig vorgebracht, aber auch diese müssen die Anforderungen für das Monitoring erfüllen.

Gewichtung naturschutzfachlicher Belange

Durch die Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Naturschutzbehörde usw.) werden mögliche Auswirkungen der beantragten Genehmigung geprüft und eingestuft. Bei der Prüfung kam es zu folgender Einschätzung (Stand 30.06.2026):

Der Antragsteller hat bei der Antragsstellung für die Genehmigung eine freiwillige UVP eingereicht. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht. Das heißt, dass zum Verfahren eine öffentliche Auslegung und ein Erörterungstermin stattfinden muss. Diese Termine werden der örtlichen Presse zu entnehmen sein.

Die fachliche Prüfung ergibt zum heutigen Zeitpunkt keine Beanstandungen in der Verfahrensführung des Kreises Olpe im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark



Dollenbruch“. Die sich aus der Prüfung ergebenden nachfolgenden Schritte wurden eingeleitet. Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Peter